

Corona: Regelungen zu Tests und zur App

Stellungnahme des DCV zum Referentenentwurf einer Verordnung zu Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-COV-2.

A. Einleitung und zusammenfassende Bewertung

Der Deutsche Caritasverband (DCV) und seine Fachverbände Katholischer Krankenhausverband Deutschlands (kkvd), Verband Katholischer Altenhilfe in Deutschland (VKAD), Katholische Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung, Caritas Suchthilfe (CaSu) sowie Caritas-Bundesverband Kinder- und Jugendreha (CKR) begrüßen, dass das Bundesministerium für Gesundheit die im zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage vorgesehene Ermächtigung in der vorliegenden Verordnung konkretisiert.

Die Regelungen der Verordnung, die Beschäftigte und Klient(inn)en von Einrichtungen und sozialen Diensten betreffen, werden im Folgenden im Detail bewertet.¹ Sie sind insgesamt von hoher Bedeutung für die Arbeitsfähigkeit und den Arbeitsschutz in diesen Einrichtungen in der durch die Corona-Pandemie gekennzeichneten Lage.

Der DCV hatte mit Schreiben vom 20. Mai 2020 für den Einsatz einer Corona-Warn-App ausdrücklich eine gesetzliche Grundlage gefordert. Diese Forderung wiederholt der Verband mit Nachdruck. Die vorliegende Verordnung spricht die Bedeutung der App für das avisierte Verfahren lediglich in der Begründung an, so dass die Bedeutung, die der App für den Nachweis eines 15-minütigen Kontakts zukommt, nur implizit erschlossen werden kann. Die Tatsache, dass und wie der Öffentliche Gesundheitsdienst als Informationsknotenpunkt genutzt werden soll, bleibt im Unklaren. Wie der Anspruch auf die kostenfreie Testung geprüft und damit die Positivmeldung der App geprüft werden müssen, genügt nicht den Anforderungen der Rechtsklarheit.

Der DCV hatte darüber hinaus gefordert, dass Beschäftigte in allen Bereichen des Gesundheitswesens sowie in allen sozialen Einrichtungen und Diensten, die vulnerable Gruppen versorgen sowie deren Nutzer(innen) mehrfach getestet werden können, und dass auch Nichtversicherte Zugang zu diesen Leistungen erhalten sollten. Er hatte deutlich gemacht, dass die Tests für spezielle Anlässe Personengruppen wie die Vorbereitung von Fußballspie-

ler(inne)n für Geisterspiel-Turniere („Geisterspiele“) nicht von der GKV und der Allgemeinheit übernommen werden sollen.

Gemeinsam mit den anderen Verbänden der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) hat der DCV in einem Positionspapier ausgeführt, dass Testungen in Einrichtungen der Pflege, Eingliederungs-, Kinder- und Jugendhilfe, Sucht- und Wohnungslosenhilfe und in Einrichtungen für Geflüchtete von großer Bedeutung für das Management des Infektionsgeschehens sind, damit entsprechende Maßnahmen wie Quarantäne möglichst frühzeitig umgesetzt werden können, um besonders vulnerable Gruppen gut schützen zu können. Der DCV begrüßt es, dass diese Forderung zumindest in Teilen in der Verordnung aufgegriffen wurde.

Zusammenfassend benennen wir hier einige wichtige Punkte:

1. Der DCV kritisiert scharf den Versuch, allein in der Begründung dieser Verordnung die Informationen der Corona-Warn-App und der Anspruchsgrundlage für kostenfreie Tests in Verbindung zu bringen. Für die Einführung einer solchen App und die mit ihr verknüpften Ansprüche bedarf es einer expliziten gesetzlichen Grundlage.
2. Der DCV unterstützt, dass Kosten für Testungen zum Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von der gesetzlichen Krankenversicherung aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds nur dann gezahlt werden, wenn diese vom Öffentlichen Gesundheitsdienst angeordnet werden. Der DCV spricht sich generell dafür aus, die Kostenübernahme für die Testungen asymptomatischer Personen und die präventiven Testungen aus Steuermitteln zu finanzieren, denn diese Testungen dienen nicht der Krankenbehandlung, sondern dem Bevölkerungsschutz. Es ist somit sicherzustellen, dass der Zufluss der Mittel für die Testungen zur Wiederauffüllung der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds aus Steuermitteln erfolgt.
3. Grundsätzlich ist anzumerken, dass dem Öffentlichen Gesundheitsdienst durch die „Kann“-Regelungen der §§ 1 bis 5 ein weites Ermessen eingeräumt wird. Der DCV hält es für geboten, dass dieses Ermessen einer epidemiologisch gesicherten

Teststrategie folgt und die Behörde damit einer besonderen Begründungspflicht unterliegt.

4. Bei der (Wieder-)Aufnahme von Klient(inn)en, Patient(inn)en, Bewohner(inne)n oder Rehabilitand(inn)en werden auf Landesebene teilweise Tests gefordert, die aus Sicht der Caritas auch sinnvoll sind. Deren Finanzierung bleibt aber weiter unklar.
5. Alle Menschen sollten Zugang zu kostenfreien Testungen erhalten, ohne ihren Aufenthalt zu gefährden. Grundsätzlich haben aktuell ausländische Personen ohne Meldeadresse oder Personen ohne Zugang zum regulären Gesundheitssystem keinen Zugang zu Testungen. Wie im zweiten Sozialschutzpaket intendiert, ist auch diesen Personen Zugang zu Testungen zu ermöglichen.

Freiburg, 29. Mai 2020
Deutscher Caritasverband
EVA M. WELSKOP-DEFFAA
Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik

Kontakt:

Karin Bumann, E-Mail: karin.bumann@caritas.de

Dr. Elisabeth Fix, E-Mail: elisabeth.fix@caritas.de

Anmerkung

1. Die gesamte Stellungnahme ist zu finden unter Kurmlink: <http://bit.ly/2YnOJO3>